

ist, aus welchem die der von ihm zu entscheiden sich durch die Tage vom Datum der mationsausschuss der mieren. der Zentralrates, welcher in der Synode gewählten in den Reklamations-

nz. Erkennt er eine gerechtigt, sich inner-Beschlusses bei der schweren. Gegen die werde nicht statthaft, die Erhebung der-ndung in Gemässheit

ision

t worden und zwar n und in erster Linie eschriebene jährliche n demselben Gesetze ommenstatistik auszu-om 8. Dezember 1866 n im hamburgischen der Bevölkerungszahl n des Bürgermeisters gen", die sich auf enden Personen, die n, so dass die so l der ortswessenden terschied Geschlecht, wohner, und sie bot nensetzung der ham-

elenden Jahre statt, da olkszahlung für den darnach im Deutschen der Jahre 1871, 1875, om Statistischen Amt ingehend bearbeitet. n 1895 und am 12. Juni lungen statt, welche re Stellung im Beruf Einschluss der Land-rt des Gewerbes, onen u.s.w. unter-

auf die Ausführung auf der Jahre vom lung des Schiffs- und istischen Bureau aus-erhin diesem Bureau, weisungen, die dann istischen Amt ein-e Bevölkerung: Eine- Hamburg ausgehend gezwungen dient die amburgischen Staats-ssen Erwerbungs aber chnisse werden die ichtsbehörde für die rwerbungs des Bürger-fahres werden Nach-

ist die alljährliche ge der Steuerzahler idung der physischen Statistik der Aktien-Arbeitsvermittlungen ergebnisse der icht die systematische i beiden Landherren- werden jedes Jahr hoben und bearbeitet. ordneten Aufnahme icht. Gleichfalls auf men, zuletzt Anfang teten Flussfahrzeuge

sen Umfang hat, so landesratsbeschlüssen Statistischen Amtes, noch weiter ausgebaut Grösse der Anbau-temengen, ferner in tendenden Staatenstands-Zwischenräumen vor-zeit sechsmal (1893, 1897 eschoben worden ist; zählungen von 1904 ogenommenen Haus-er Stand und Wechsel en Mietverhältnisse, fünfjährigen Volks-echsel im Grundein-kassierte Tabellen n unterscheiden nach n den Volkszählungen sührliche Wohnungs-

statistik, welche die Gewerbetätigen nach der Art ihrer Benutzung, die Wohnungen aber nach ihrer Zimmerzahl und den sonstigen Räumen, sowie nach der Bewohnerzahl unterschiedet; für die Wohnungen nebst den Geschäftsräumen werden ferner die Mietverhältnisse eingehend bearbeitet. Eine umfangreiche Statistik der Mieten wird auch für die übrigen Jahre aus den Grundstückbogen und Haus-haltungslisten der Umfragen aufgestellt; ausserdem werden für jedes Jahr die Änderungen der Mieten gegen das Vorjahr (Mietsteigerungen bzw. Ermässigungen) nach einzelnen Mietklassen festgestellt.

Neben den vorgenannten Aufnahmen, die sich meistens in bestimmten Zwischenräumen wiederholen, hat das Statistische Amt noch verschiedene ein-malige Erhebungen vorgenommen, von denen als grössere anzuführen sind: Die Statistik der im Jahre 1892 an Cholera Erkrankten und Gestorbenen, ferner aus Anlass des Hafenarbeiterstreikes im Jahre 1896 eine eingehende Lohnstatistik der Schauerleute, Speicher- und Kohlenarbeiter, endlich im Jahre 1904 eine Aufnahme der handwerksmässigen und verwandten Gewerbebetriebe mit Einschluss der Werkstätten in Fabriken und Handelsgeschäften in der Stadt Hamburg, ausser-dem Untersuchungen über die Lebenshaltung der Bevölkerung mittels Haus-haltungsbücher u. s. w. vom Jahre 1907 an.

Die Ergebnisse der im vorstehenden aufgeführten Zahlungen usw. werden zum Teil tabellarisch im „Öffentlichen Anzeiger“, zum Teil auszugsweise im „Jahresbericht“ des Statistischen Amtes bekannt gegeben; grössere Erhebungen gelangen in textlicher Bearbeitung in der „Statistik des Hamburgischen Staates“ zur Veröffentlichung, von der bisher 26 Hefte erschienen sind, sowie in den „Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat“, die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Befugung liegt dem Statistischen Amte die jährliche Anstellung des Strassenverkehrs für das hamburgische Staatsgebiet, ob, bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch“ mitgeteilt war, seit 1909 aber vom Statistischen Amte gesondert herausgegeben wird.

Die Bibliothek des Statistischen Amtes umfasst rund 27.000 Bücher bzw. Hefte, und zwar neben den wichtigsten volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller überseeischen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats aller grossen Städte von deutschen Städten. Die Benutzung dieser Bibliothek wird Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einzige Jahre abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Amte wieder verbunden. Die gemeinsame Anstalt hat als Bureau der Zentralwahlkommission die dieser obliegenden Wahlarbeiten und als Einquartierungsamt die von der Sektion für Einquartierung zu erledigenden Einquartierungsarbeiten auszuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wahllisten, Beschaffung von Wahllokale usw. Die Wahllisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wählerverzeichnis aufgestellt, das auf Personal-karten die erforderlichen Angaben für alle über 20 Jahre alten männlichen Bewohner des hamburgischen Staates enthält und nach den fortlaufend eingehenden Anzeigen der 3 Einwohnermeldebüros, der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies nach Grundstücken, Strassen und Stadtteilen bezw. Gemeinden geordnete Verzeichnis umfasst Anfang 1912 231.664 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, die alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staate wohnenden Bürger enthält und Anfang 1912 aus 89.077 Karten bestand. Aus dem Wählerverzeichnis wird ferner alljährlich die Liste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der Geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthält für das Jahr 1912 die Namen von 151.808 Personen.

Das Einquartierungsamt hat für die Unterbringung der in der Stadt einzuzuziehenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für das Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzbüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt der Amtsstelle noch die Prüfung und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der in Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzbüttel, ob.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals, siehe Abschn. I.

Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Stadthausbrücke 22.

Die Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, zwei von der Handels-kammer alljährlich abzuordnenden und vier von der Bürgerschaft auf 4 Jahre erwählten Mitgliedern, von welchen letzteren jährlich einer antritt.

Der Deputation untersteht das Stempelkontor, das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Bureau; ihr Geschäftskreis umfasst die Erhebung der hamburgischen Stempelabgaben und der Lustbarkeitssteuer, sowie der Reichs-stempelabgaben, mit Ausnahme des Amtes Ritzbüttel, den Verkehr zwischen der Anmeldungsbehörde und des Tonnengeldes, die Sammlung und Zusammen-stellung des auf den Warenverkehr und die See- und Binnen-Schifffahrt be-ziehlichen Materials für die hamburgische und die Reichsstatistik, die Ausstellung von Attesten über Waren- und Schiffsbewegung und, im Zusammenwirken mit anderen Behörden, die Kontrolle über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und verbotenen unterliegenden Gegenstände.

Das Dienstgebäude der Deputation befindet sich Stadthausbrücke 22. Das Stempelkontor liegt im Erdgeschoss und im II. Stock und ist geöffnet im Sommerhalbjahr von 8–4, im Winterhalbjahr von 9–5 Uhr. Wegen Anskunft wende man sich in Stempelangelegenheiten nach Zimmer 16, in allen übrigen Angelegenheiten nach Zimmer 14.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals, siehe Abschn. I.

Erbschaftsteuerwesen.

Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschafts-steuergesetz vom 3. Juni 1906 ist mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

An dessen Stelle ist für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaft Ritzbüttel ein

Erbschaftssteueramt

getreten. Ausser den aus dem Reichserbschaftssteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen diesem Amt auch die bisher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, dass aber das Landes-erbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen

Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen u. s. w. solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und die von letzteren, den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist.

Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in An- genommen werden. Die Steuersätze sind dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1908. Ebenso ist die Staffelung dieselbe geblieben.

Ein Erwerb, dessen Betrag den Wert von Mk. 15.000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist ein Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1908 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichs-erbschaftssteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 85 und 86 sinngemäss Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichs-erbschaftssteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer an.

Durch ein weiteres Gesetz vom 28. Juni 1911 sind diese Zuschläge noch erhöht worden.

Über Reklamationen und Beschwerden entscheidet die

Aufsichtsbehörde für die Erbschaftssteuerverwaltung.

Gegen die Entscheidungen über Beschwerden ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Senat zulässig.

Diese Oberbehörde musste auf Grund des § 34 Abs. 2 des Reichserbschafts-steuergesetzes neu errichtet werden.

Derselben unterstehen sowohl das Erbschaftsamt in Hamburg, als auch dasjenige in Ritzbüttel.

Der Aufsichtsbehörde für die Erbschaftssteuerverwaltung als Oberbehörde liegt die Nachprüfung aller bei den beiden hamburgischen Erbschaftssteuerämtern erlassenen Akte ob, in denen Landes- und/oder Reichs-erbschaftsteuer erhoben, oder zu erheben ist. Die Revision soll feststellen, dass die Vorschriften der beiden Erbschaftssteuergesetze und die vom Bundesrat, sowie von Senat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu denselben und endlich die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften bezüglich der statistischen Anrechnungen genau befolgt worden sind. Ausserdem unterliegen die erlassenen Listen und die zu führenden Bücher der beiden Erbschaftssteuerämter der Revision der Oberbehörde.

Was das Reichserbschaftssteuergesetz anbelangt, so behandeln dessen §§ 1–4 den Gegenstand, die §§ 5–9 die räumliche Herrschaft desselben und § 10 die Sätze der Reichserbschaftsteuer.

Die §§ 11–15 handeln von Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen. Nach den §§ 31 und 32 haften für die Steuer ausser den Betrachtem auch die Erben bzw. Miterben und zwar als Gesamtschuldner. Ausserdem aber haften auch persönlich die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, ferner Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwalter von Familienstiftungen.

Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögensgegenstände von nicht deutschen Erblässern befinden, deren Nachlässe auf Grund des § 6 des Reichserbschafts-steuergesetzes ganz oder teilweise zur Reichserbschaftsteuer herangezogen werden, sind ebenfalls persönlich haftbar, wenn sie denartige, von ihnen verwalte Nachlasswerte vor Bereicherung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten.

Nach den §§ 36 und 38 des Gesetzes hat jeder Steuerpflichtige, bzw. für die Steuer Haftbare, binnen 3 Monaten nach der Erlangung Kenntnis von dem Anfall einer Erbschaft oder eines Vermögensgegenstandes den Erwerb dem zuständigen Steuer-amt schriftlich anzumelden, sofern nicht ein in Deutschland eröffnetes Testa-ment das betreffende Erblässers vorliegt.

Beim Vorhandensein mehrerer zur Anzeige Verpflichteter ist es nach § 39 genügend, wenn einer derselben die Anmeldung erstattet. Voraussetzung ist aber, dass aus dieser Anmeldung auch der den übrigen Verpflichteten angefallene Erwerb erkennbar ist.

Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen anfallt, ist nach § 42 zur Erteilung der von dem Erbschaftsamt geforderten Auskunft über die den Erwerb betref-fenden tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet. Die §§ 49–51 beschäftigen sich mit den eventuell festzusetzenden Strafen.

Nach § 55 des Gesetzes unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer, wie Erwerbe von Todeswegen. Die die letzteren betreffenden Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der in Folge der Vollziehung einer Schenkung beigefügten Auflage, beziehungsweise in Folge der Bewirkung einer Leistung erlangt wird. Das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden vom Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übertragene Ver-mögen wird ebenfalls wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt.

Einige besondere Befreiungen von der Steuer für Schenkungen sind im 2. Absatz des § 36 enthalten.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

im Börsen-Neubau, II. u. III. Stock

besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer und von der Detailistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schifffahrt und in die Sektion für das Gewerwesen. Die Sektion für Handel und Schifffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerwesen besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerkekammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, und drei Regierungsräte bei-gegeben, welche das vorstehende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm ob-liegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragene Amtsgeschäfte selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation teil, bereite die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vor-gelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrs-angelegenheiten;

B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:

1. das Dispaechewesen
2. das Eichwesen
3. die Kaiverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatsmünzenlaboratorium
5. die Schiffsvermessungsbehörde
6. die Navigationsschule
7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffs-ingenieure, Maschinisten auf Seemannschiffen, der Elbschiffer und Lotsen

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.